



STEUERLICHE MASSNAHMEN WEGEN CORONA

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Die kantonalen Steuerbehörden sind angewiesen, zur Bewältigung der Corona-Pandemie Hand zu bieten. Diese Erleichterungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Fristverlängerung zur Einreichung der Steuererklärung 2019

Natürliche Personen konnten ihre Steuererklärung 2019 bis zum 31. Mai 2020 ordentlich einreichen. Aufgrund der besonderen Lage wurden weder Mahnungen verschickt noch Gebühren erhoben bei der verspäteten Abgabe der Steuererklärung bis zu diesem Datum. Dies gilt für alle Personen, die keine offizielle Fristerstreckung eingereicht hatten.

Anpassung der provisorischen Steuerrechnung

Unternehmen und natürlichen Personen steht es frei, aufgrund ihrer Einkommens-Einbussen wegen der Corona-Pandemie eine Anpassung der provisorischen Rechnungen zu verlangen. Zinsaufschub und Ratenzahlungen sind ebenfalls möglich. Die Steuerämter sind angewiesen, Stundungs- und Ratenzahlungsge-suche grosszügig und rasch zu behandeln. Ein Antrag kann schriftlich oder per E-Mail mit dem Hinweis auf die Corona-Situation gestellt werden.

Zinsaufschub

Aufgehoben werden Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung der direkten Bundessteuer, der Mehrwertsteuer, der Zollabgaben und weiterer Lenkungsabgaben bis zum 31. Dezember 2020.

Für alle natürlichen und juristischen Personen wird bei Steuerforderungen auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet, wenn die Steuerforderung im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2020 fällig geworden ist. Der Verzicht auf den Verzugszins ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Es gibt keinen automatischen Mahnstopp. Vorsicht: Diese Regelung gilt nicht für die kantonalen Steuern – einige Kantone bestehen auf der Erhebung von Verzugszinsen.

Mehrwertsteuer

Bei einem Überschuss zu Gunsten des MWST-Pflichtigen kann bei der Steuerverwaltung das Gesuch um eine vorzeitige Rückerstattung des Vorsteuerguthabens eingereicht werden. Auch hier verspricht die Steuerverwaltung eine speditive Prüfung und rasche Auszahlung.

Gerne unterstützen wir Sie beim Wahrnehmen Ihrer Möglichkeiten.

INHALT

Von Steuern ausgenommene Vermittlungen von Finanzprodukten

Bonus oder Gratifikation – was gilt wann

Kunst – Kapitalanlage oder Hausrat

AHV-Beitragspflicht auch für Nichterwerbstätige

Kind krank – wer darf wie lange der Arbeit fernbleiben

Freundliche Grüsse

Hélène Staudt

lic. iur., diplomierte Steuerexpertin
Zugelassene Revisionsexpertin
Executive Master of Economic
Crime Investigation, HSW Luzern

Von Steuern ausgenommene Vermittlungen von Finanzprodukten

Das Bundesgericht hat im Bereich der Vermittlung von gewissen Finanzprodukten einen für die Branche bedeutenden MWST-Leitentscheid gefällt:

Als Vermittler von Krediten, Einlagen, Wertschriften oder strukturierten Produkten gilt nach diesem Urteil, wer mit seiner Tätigkeit einen kausalen Beitrag zum Abschluss von Verträgen über solche Finanzprodukte leistet.

Der Umsatz aus diesen Vermittlungen ist gemäss Bundesgericht steuerausgenommen. Eine direkte Stellvertretung für eine steuerausgenommene Vermittlung ist nicht erforderlich.

Steuerbar ist die Leistung aber dann, wenn

- zusätzlich echte Beratungs- oder andere Dienstleistungen erbracht werden
- die Vermittlung nicht gezielt im Hinblick auf einen bestimmten Erwerbsvertrag erfolgt, sondern zwecks Herstellung einer Dauerbeziehung. In diesem Fall liegt unverändert eine sogenannte «Finder's Fee» vor

Mit diesem Leitentscheid ändert das Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung.

(Quelle: BGE 2C_943/2017 vom 17. Juli 2019)

Bonus oder Gratifikation – was gilt wann?

Klagen über Boni und Gratifikationen landen regelmässig vor dem Bundesgericht. In seinem neuesten Entscheid äusserte sich das Gericht nochmals präzise dazu.

Grundsätzlich unterscheidet das Gericht drei verschiedene Bedeutungen des Bonus:

1. Gratifikation, auf die der Mitarbeitende einen Anspruch hat
2. Variabler Lohn
3. Gratifikation, auf die Arbeitnehmende keinen Anspruch haben: Hier führte das Bundesgericht aus, dass eine «Umqualifizierung» des Bonus in Lohn möglich ist. Dies kommt aber nur in Frage, wenn der Bonus im Vergleich zum festen Grundsalar einen hauptsächlichen Charakter aufweist. Angewendet wird dies nur bei tiefen, mittleren oder höheren Einkommen, aber nicht bei sehr hohen Einkommen.

Damit der Bonus den Charakter einer Sondervergütung hat, muss er gegenüber dem Lohn nebensächlich bleiben und darf im Rahmen der Entschädigung nur eine zweitrangige Bedeutung einnehmen. Es soll dem Arbeitgeber so verwehrt sein, die eigentliche Vergütung des Arbeitnehmers in Form einer (freiwilligen) Gratifikation auszurichten.

Es gilt folgendes:

- Der Bonus als Gratifikation wird als Lohnbestandteil behandelt, wenn der Bonus im Vergleich zum festen Grundsalar keinen nebensächlichen Charakter mehr aufweist.
- Wird eine freiwillige Gratifikation während drei aufeinanderfolgenden Jahren vorbehaltlos ausgerichtet, wird diese Sondervergütung in eine Gratifikation umgedeutet, auf die Anspruch besteht.

(Quelle: BGE 4A_230/2019 vom 20.9.2019)

Kunst – Kapitalanlage oder Hausrat

Gemäss Steuergesetz unterliegen der Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände nicht der Vermögenssteuer. Sie müssen in der Steuererklärung nicht deklariert werden. Was aber nicht Hausrat sein soll, sondern als Kunst bewertet wird, das ist eine schwierige Abgrenzungsfrage.

2012 schuf das Zürcher Verwaltungsgericht mit einem Entscheid eine neue Rechtsunsicherheit. Es hat in einem Urteil ein Bild von Giovanni Giacometti, das in einer Familie vererbt wurde, neu als Vermögen und nicht als Hausrat bewertet. Das Amt verlangte u.a. Vermögens-Nachsteuer für die Zeit, in der das Bild im Haushalt an der Wand hing.

Das Gericht definierte, dass übliche Einrichtungen einer Wohnung, deren Verkehrswert CHF 150'000 überschreite, ein steuerbares Vermögen darstelle. Unabhängig von der konkreten Nutzung und den finanziellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen.

Zwischen den Kantonen bestehen grosse Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Kunst. Im Kanton Genf sind kunst- und wissenschaftliche Sammlungen ausdrücklich von der Vermögenssteuer befreit, ausser sie dienen der Spekulation. Bezüglich der Erbschaftsteuer befreien die meisten Kantone den Hausrat, nicht aber der Kanton Zürich.

Auch herrscht Unsicherheit hinsichtlich der Schätzung des Wertes eines Kunstgegenstandes. Der Versicherungswert wird von den Steuerbehörden gerne als Massstab

hinzugezogen. Häufig übersteigt der Versicherungswert aber den Verkehrswert, da ersterer die Kosten einer Wiederbeschaffung widerspiegelt. Kunstexperten gehen davon aus, dass der Verkehrswert vieler Kunstwerke deutlich unter dem Versicherungswert liegt. Der Steuerpflichtige könnte also ein Gutachten in Auftrag geben, das beweist, dass der Verkehrswert unter dem Versicherungswert liegt. Die Steuerbehörde des Kantons Baselland rechnet pauschal mit der Hälfte des Versicherungswertes.

Für Kunstbesitzer empfiehlt es sich, Kunstwerke zu deklarieren. Steuerbehörden in den meisten Kantonen anerkennen, dass Kunst mit einem grossen Unsicherheitsfaktor behaftet ist.

AHV Pflicht auch für Nichterwerbstätige

Angestellte, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige sind verpflichtet, bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters Beiträge an die AHV/IV zu zahlen.

Ist eine Person nicht erwerbstätig, muss sie sich selbst bei der AHV anmelden und die geschuldeten Beiträge entrichten. Wird das vergessen, fordert das Sozialversicherungsamt den Nichterwerbstätigen auf, die Beiträge für die letzten fünf Jahre nachträglich zu deklarieren. Neben dem AHV-Beitrag wird ein Verzugszins von fünf Prozent fällig.

Der AHV-Beitrag für Nichterwerbstätige beträgt im Jahr 2020 zwischen CHF 496 und CHF 24'800 pro Jahr.

Je nach Einkommen und Vermögen. Als «nichterwerbstätig» gelten Frührentensierte, Verwitwete, Privatiers, Bezüger von IV-Renten, Studierende, Weltreisende und ausgesteuerte Arbeitslose.

Nicht betroffen sind nichterwerbstätige Eheleute, sofern der eine Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und dieser mindestens den doppelten Mindestbeitrag, also wenigstens CHF 992 pro Jahr zahlt.

Als «erwerbstätig» gilt, wer einer mindestens 50-Prozent-Tätigkeit während mehr als neun Monaten im Jahr nachgeht.

Die AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige können von den Steuern abgezogen werden.

Kind krank: wer darf wie lange der Arbeit fernbleiben?

Die Abwesenheit von Mitarbeitern, die ihre kranken Kinder betreuen müssen, gibt Anlass zu Diskussionen. Das sind die Regeln:

Mitarbeitende mit Familienpflichten können für die Betreuung ihrer kranken Kinder bis zu drei Tage der Arbeit fernbleiben. Sie haben ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, bereits ab dem ersten Tag, wenn der Arbeitgeber dies wünscht.

Dies gilt auch, wenn der Arbeitsvertrag für den oder die Mitarbeitenden eine längere Frist vorsieht. Der Anspruch von drei Tagen gilt pro Krankheitsfall und steht nur einem Elternteil zu. Es können nicht beide Elternteile gleichzeitig zu Hause beim kranken Kind bleiben.

In einzelnen, aussergewöhnlichen Fällen kann eine längere Abwesenheit des Arbeitnehmers notwendig sein, insbesondere bei schweren Erkrankungen. Dies ist mittels Arztzeugnissen nachzuweisen.

Die Lohnfortzahlung richtet sich dann nach dem gesetzlichen Minimum. Wichtig für den Arbeitgeber: Er hat den Lohn für die beschränkte Dauer gemäss Gesetz auch dann zu bezahlen, wenn eine Krankentaggeldversicherung vereinbart wurde. Denn die Krankentaggeldversicherung wird den Arbeitsausfall aufgrund der Betreuung kranker Kinder wahrscheinlich nicht abdecken.

REFIDAR MOORE STEPHENS AG
Moore Stephens Zurich AG
Europa-Strasse 18
CH-8152 Glattbrugg/Zürich

Telefon +41 44 828 18 18
E-Mail info@moore-zurich.com
Website www.moore-zurich.com

Mitglied EXPERTsuisse
Treuhand-Kammer Schweiz

